

Zeitschrift: Protar
Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes
Band: 5 (1938-1939)
Heft: 8

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

PROTAR

Juni 1939

5. Jahrgang, No. 8

Schweizerische Monatsschrift für den Luftschutz der Zivilbevölkerung + Revue mensuelle suisse pour la protection aérienne de la population civile + Rivista mensile svizzera per la protezione aerea della popolazione civile

Redaktion: Dr. K. REBER, BERN, Neubrückstr. 122 - Druck, Administration und Inseraten-Regie: Buchdruckerei VOGT-SCHILD A.G., SOLOTHURN

Ständige Mitarbeiter: Dr. L. BENDEL, Ing., Luzern; Dr. M. CORDONE, Ing., Lausanne; Dr. med. VON FISCHER, Zentralsekretär des Schweiz. Roten Kreuzes; M. HÖRIGER, Sanitätskommissär, Basel; M. KOENIG, Dipl.-Ing., Sektionschef der Abteilung für passiven Luftschutz, Bern; Dr. H. LABHARDT, Chemiker, Kreuzlingen, Postfach 136; E. NAEF, rédacteur, Lausanne; Dr. L. M. SANDOZ, ing.-chim., Troinex-Genève; G. SCHINDLER, Ing., Zürich; P.-D. Dr. med. F. SCHWARZ, Oberarzt am Gerichtl.-med. Institut der Universität Zürich; A. SPEZIALI, Comandante Croce Verde, Bellinzona; P.-D. Dr. J. THOMANN, Oberst, Eidg. Armee-Apotheker, Bern.

Jahres-Abonnementspreis: Schweiz Fr. 8.—, Ausland Fr. 12.—, Einzelnummer 75 Cts. — Postcheckkonto No. Va 4 - Telephon 2.21.55

Inhalt — Sommaire

Seite

Page

Grundlagen und Aufgaben des passiven Luftschutzes. Von Prof. Ed. von Waldkirch, Chef der Abteilung für passiven Luftschutz im E. M. D. (Schluss)	121
La question des vitamines est de première importance pour notre population. Par Dr ing.-chim. L.-M. Sandoz	127
Norme generali per l'istruzione dei pompieri ausiliari nel servizio della P. A. ed attrezzatura. Di E. Kronauer, comandante dei pompieri, Bellinzona	133

Maschera antigas Di E. Kronauer, comandante dei pompieri, Bellinzona	134
Kleine Mitteilungen. Internationale Luftschutzausstellung in Brüssel . .	134
Neues Entgiftungsverfahren	135
Gase als Kriegsmittel in der Weltgeschichte	135
Ausland-Rundschau	136

Grundlagen und Aufgaben des passiven Luftschutzes

Von Prof. Ed. von Waldkirch, Chef der Abteilung für passiven Luftschutz im E. M. D.

(Schluss)

Nach einem Referat, gehalten am Verwaltungskurs in St. Gallen am 27. Februar 1939

IV.

Der Ueberblick über Vorschriften und Einrichtungen bestätigt, wie vielgestaltig und umfassend die Massnahmen sind. Umso nötiger ist es, Klarheit darüber zu schaffen, welche Aufgaben dem Bund, den Kantonen und den Gemeinden zustehen. Es ist zwischen der Vorbereitung im Frieden und dem Ernstfalle zu unterscheiden. Von Anfang an muss aber darauf geachtet werden, dass die Organisationen des Luftschutzes grundsätzlich *ortsgebunden* und auf sich selbst gestellt sind. Hiervon hängt schon für die Vorbereitung vieles ab.

Sache des Bundes ist in erster Linie die Oberleitung, der Erlass von Vorschriften und die Beschaffung zweckdienlicher Geräte und anderer Ausrüstungsgegenstände für die Luftschutzorganisationen. Von den Vorschriften war bereits die Rede.

Für die Beschaffung von Material gilt der Grundsatz, dass der Bund dieses herstellen lässt und alsdann zu herabgesetzten Preisen abgibt. Die örtlichen Organisationen erhalten es zum halben Preise und diejenigen der Industrie, der Anstalten und Verwaltungen zu einem weniger stark verbilligten Satze. Es ist somit nicht etwa das sonst so beliebte System der Bundessubventionen, das zur Anwendung gelangt, sondern eben die verbilligte Abgabe von Material. Diese hat sich in jeder Hinsicht bewährt. Sie ist übrigens schon in der Botschaft vom 4. Juni 1934 als massgebend bezeichnet worden. Nur so wird die einheitliche Ausrüstung sichergestellt und es werden Ersatz, Austausch und Reparatur wesentlich vereinfacht.

Die Oberleitung wird durch die Abteilung für passiven Luftschutz des Eidgenössischen Militärdepartements besorgt. Ihr liegt auch die Ueberprüfung der Massnahmen ob. Zu diesem Zwecke besitzt sie besondere Inspektoren, welche namentlich die verschiedenen Organisationen und ihre Einrichtungen besichtigen und ihnen mit Rat und Tat zur Seite stehen.

Die Kantone haben im Frieden dafür zu sorgen, dass auf ihrem Gebiete der Luftschutz organisiert und die vorgeschriebenen Massnahmen durchgeführt werden. Als Fachorgan dient die kantonale Luftschutzkommission. Von Bundes wegen ist bereits 1934 verlangt worden, dass die Kantone eine Stelle bezeichnen, mit welcher der Dienstverkehr durchgeführt werden kann. Solche Stellen bestehen, haupt- oder nebenamtlich verwaltet, und tragen meist die Bezeichnung «Kantonale Luftschutzstelle».

In die innere Organisation der kantonalen Verwaltung wird vom Bunde aus selbstverständlich nicht eingegriffen. Allerdings gibt es eine Reihe von Fällen, in denen die kantonale Regierung bündesrechtlich als zuständig bezeichnet wird. Aber auch in dieser Hinsicht wurde den von Kanton zu Kanton bestehenden Verschiedenheiten nach Möglichkeit Rechnung getragen.

Als Obliegenheiten der kantonalen Regierung seien beispielweise erwähnt:

- Einsetzung der kantonalen Luftschutzkommision;
- letztinstanzlicher Entscheid über die persönliche Luftschutz-Dienstpflicht (abgesehen von